

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Band: 6 (1913-1914)
Heft: 24

Artikel: Zweckmässige Herstellung der Senkfaschinen
Autor: H.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweckmässige Herstellung der Senkfaschinen.

(Nachdruck verboten.)

H. Sch. Die Senkfaschinen, auch manchmal Saltitzen genannt, sind Strauchbündel mit einem Kern aus Kies oder Steinen, die in Längen von 3,5 bis 6,0 m und in Stärken von 0,6 bis 1,2 m angefertigt

inneren Rande der Kanthölzer werden in Entfernungen von 60 cm 1,0 bis 1,6 m lange, 6 bis 8 cm starke Schrägpfähle 25 bis 30 cm tief in den Erdboden geschlagen. Neben diesen Schrägpfählen sind Querhölzer (Riegel) über die Kanthölzer zu legen. Ausserdem setzt man, um die genaue Länge der Faschine zu bezeichnen, an jedem Ende in der Mitte zwischen

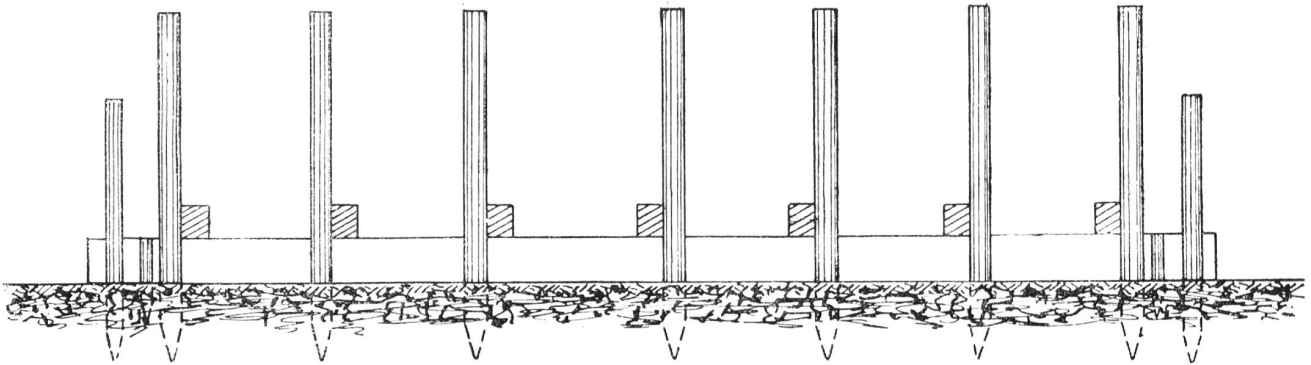


Abbildung 1

werden. Die Herstellung der Senkfaschinen erfolgt auf einem Gerüst, welches aus zwei 3,5 bis 6,0 m langen (je nach der Länge der anzufertigenden Senkfaschine) Kant- oder Rundhölzern besteht, die in 60 cm Abstand voneinander auf dem Erdboden, dicht am Uferrand, parallel zur Flussrichtung gelegt werden und mit mindestens acht kleinen, in den Erdboden getriebenen Pfählen zu befestigen sind. Am

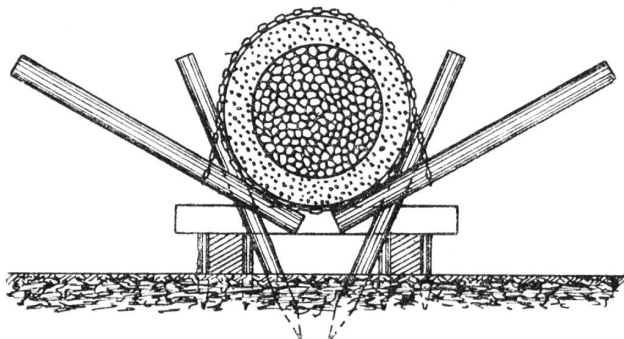


Abbildung 2

den beiden Kanthölzern je einen sogenannten Markierpfahl, welcher mindestens bis zur halben Höhe der Senkfaschine reichen muss (Abbild. 1—3). Auf diese Rüstung wird nun eine Bettung aus Strauch (Faschinen, die von den Bändern befreit sind) hergestellt, welche von beiden Enden der Rüstung aus, mit den Stammenden nach aussen liegend, gleichmässig auszubreiten ist, so dass die Wipfelenden sich in der Mitte überdecken und die Stammenden die Markierungspfähle berühren. Die Oeffnungen werden mit einem Pfropfen aus kurzem Strauch geschlossen (Abbild. 4). Nun werden auf die Bettung Steine oder Kies gebracht, hierauf die zweite Lage Strauch gelegt und dann die Senkfaschine mit Bändern in Abständen von 30 cm gebunden. Vor dem Binden ist jedoch die Senkfaschine dicht neben den Stellen, wo die Bänder gelegt werden, mittels Würgeketteln, durch deren Erdring Wuchtebäume gesteckt werden (Abbild. 2), gehörig zusammenschnüren. Die Bän-

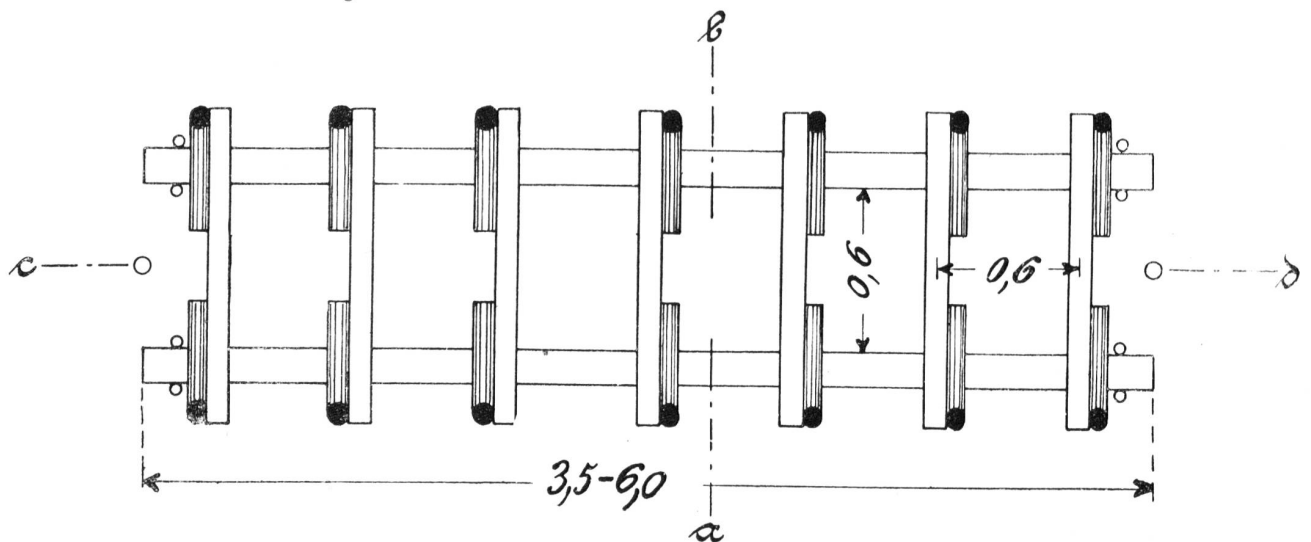


Abbildung 3

der, welche 2,5 bis 3,0 m lang und mindestens 1,5 cm stark sein müssen, werden in gleicher Weise zugerichtet und gebunden wie bei den Würsten. Zu den Bändern werden vorzugsweise zweijährige Eschen-, Eichen-, Hasel- und Birkenruten, auch andere härtere

dergleichen, so werden sie quer über eigens dazu hergerichtete Baukähne (Prahme) gelegt, dann zur Verwendungsstelle gebracht und von den Kähnen aus verlegt.

Senkfaschinen, die nahezu die Form eines Zylins-

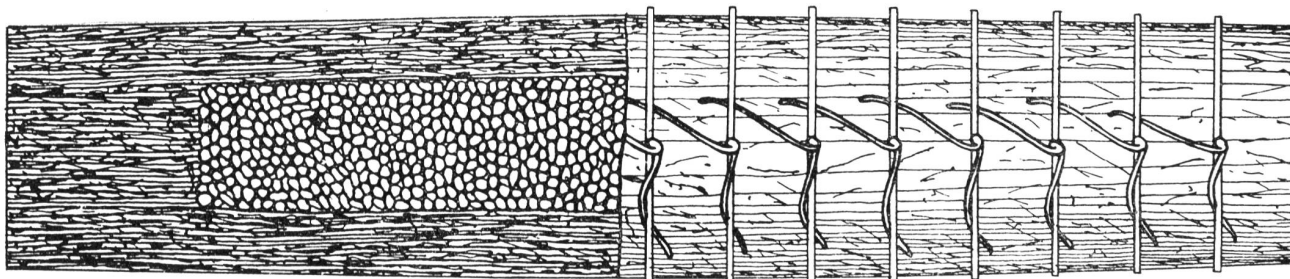


Abbildung 4

Holzarten verwendet. Weidenbänder besitzen für die Senkfaschine nicht die genügende Festigkeit, weshalb sie sich hierzu weniger eignen. Zweckmässig ist es, die Senkfaschinen zuerst in der Mitte, dann an den beiden Enden und hierauf von der Mitte nach den beiden Enden hin zu binden. Es ist aber keineswegs

den Enden hin etwas dünner werden (Abbild. 4). Die an den Enden zugespitzte Form (Abbild. 5) ist keineswegs zu empfehlen, weil sich solche Senkfaschinen nicht fest lagern. Als bestes Füllmaterial der Senkfaschinen eignen sich Steine; sind diese aber nicht zu

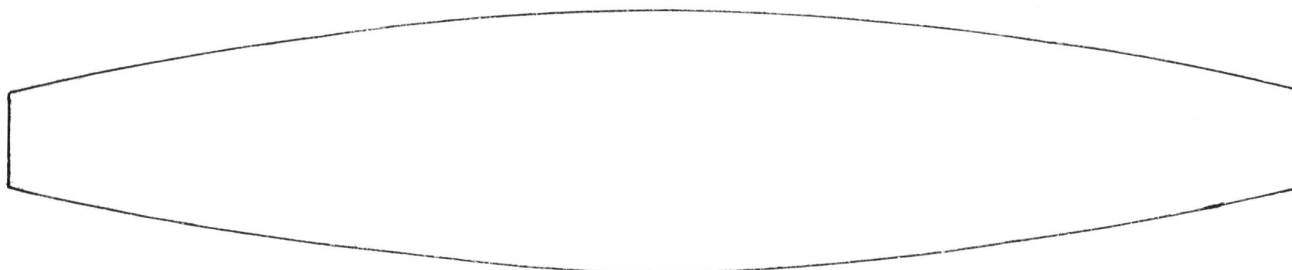


Abbildung 5

nachteilig, wenn zuerst die beiden Enden gebunden werden, dann die Mitte und hierauf von den beiden Enden nach der Mitte zu. Jedoch ist stets darauf zu achten, dass die Enden der Bänder unter dem folgenden Bande mit eingebunden werden, weil sich sonst die Schlösser der Bänder leicht lösen. In neuerer Zeit wird fast ausschliesslich zum Binden der Senkfaschinen 3 mm starker geglähter Eisendraht verwendet, welcher sich gut bewährt hat.

Ist nun die Senkfaschine fertig, so werden die der Flußseite zugekehrten Schrägpfähle des Gerüsts entfernt, die Faschine wird vom Gerüst und dann, falls sie am Ufer, z. B. zu Uferbefestigungen, verwendet werden soll, von hier aus unmittelbar ins Wasser an Ort und Stelle gerollt und durch vorgehaltene Leitstangen am Weiterrollen über den Verwendungsort hinaus gehindert. Um die Senkfaschine nicht weit rollen zu müssen, ist es zweckmässig, das Gerüst möglichst nahe an der Verwendungsstelle aufzustellen, weil sich durch längeres Walzen die Schlösser der Bänder sehr leicht lösen. Finden dagegen Senkfaschinen für Bauwerke im Flussbett Verwendung, z. B. bei Bühnen, Kupierungen, Parallelwerken und

haben bezw. sehr teuer, so kann auch grober Kies verwendet werden. 1 m³ Senkfaschine erfordert etwa 1 bis 1,25 m³ Faschinen (Strauch), 0,3 bis 0,4 m³ Füllmaterial und 0,4 bis 0,6 kg geglähten Eisendraht.



	Wasserkraftausnutzung	
--	------------------------------	--

Die st. gallisch-appenzellischen Kraftwerke A.-G. Wir haben bereits erwähnt, dass der Kanton St. Gallen sich von den andern nordostschweizerischen Kantonen trennen und in der Kraftversorgung eigene Wege, gemeinsam mit dem Kanton Appenzell A.-Rh. gehen will. Ueber das Projekt eines st. gallisch-ausserrhodischen Kraftwerkes teilt jetzt eine Botschaft des st. gallischen Regierungsrates folgendes mit:

„Die von den beiden Kantonen St. Gallen und Appenzell A.-Rh. auf den 1. Dezember 1914 zu gründende Aktiengesellschaft bezweckt in erster Linie, die Aktiven und Passiven: a) des Elektrizitätswerkes des Kantons St. Gallen in St. Gallen, b) des Elektrizitätswerkes Kubel in Herisau samt allen Wasserrechtskonzessionen der Kantone Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. und St. Gallen, c) der Elektrizitätswerke am rheintalischen Binnenkanal mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen und diese Anlagen nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung angemessener Verzinsung und Abschreibung weiter zu betreiben. Die bisherigen Eigentümer der genannten Apports (Fiskus St. Gallen und Aktiengesellschaft Kubel) verpflichten sich also mit der Genehmigung